

Studien- und Prüfungsordnung vom 5. Mai 2008

Master of Fine Arts

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren Master of Fine Arts
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses für den Studiengang Master of Fine Arts Institut Kunst der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK FHNW.

§ 2 Ziel des Studiums

¹ Mit dem Master of Fine Arts erreicht der/die Studierende eine Position der künstlerischen Reife, hat seine/ihre subjektive Handschrift im Werk mit einem hohen Anspruch an die Selbstkompetenz entwickelt, so dass er/sie in der Öffentlichkeit und im Kunstsystem bestehen kann.

² Der Hauptakzent der künstlerischen Lehre liegt in der Kunstpraxis und in der künstlerischen Produktion, im Fokus stehen die individuellen Kunstwerke der/des Studierenden.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹ Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

² Die Zulassung zum Master-Studiengang Fine Arts setzt nach diesen Bestimmungen voraus: BA–Abschluss oder FH-Diplom in Kunst einer Schweizerischen Hochschule für Gestaltung und Kunst oder Hochschule der Künste, einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule oder ein analoger äquivalenter Abschluss, der dem Standard der „Dublin Descriptors“ entspricht.

³ Über die Zulassung und Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit einer besonderen künstlerischen-gestalterischen Befähigung („admission sur dossier“) entscheidet das Institut auf schriftliches Gesuch hin.

§ 4 Voraussetzungen zum Bewerbungsverfahren

¹ Im Bewerbungsverfahren wird geprüft, wer von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sich für das Studium am besten eignet. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.

² Die Leitung des MA-Studiengangs legt mit der Leitung der HGK FHNW den Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren fest. Der weitere Verlauf des Bewerbungsverfahrens liegt in der Verantwortung der MA-Leitung.

³ Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:

1. Ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefülltes Formular mit Angabe der Daten der Vorbildung, insbesondere den Nachweis des Erststudiums und der erworbenen Berufspraxis.
2. Eine Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Portfolio).
3. Ein Bewerbungsschreiben, aus dem hervorgeht, in welchem Kontext die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Masterstudiums arbeiten möchte und welches die Motivation zum Masterstudium bildet.
4. Das Portfolio wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens wieder ausgehändigt. Sie sind selber für die Abholung innerhalb der von der Leitung des Masters gesetzten Frist verantwortlich. Das Bewerbungsschreiben zum Studium geht in den Besitz der HGK FHNW über.
5. Dreidimensionale Objekte sollen ausschliesslich in oder auf Präsentationsmedien (Print oder elektronisch) eingereicht werden. Ansonsten ist die Einreichung der Arbeitsproben auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn

deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) eingereicht werden. Den digitalen Datenträgern und den Web-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

§ 5 Aufnahmegremium

¹ Das Aufnahmegremium besteht aus dem Leitungsteam MA-Studiengangs Fine Arts des Institut Kunst HGK FHNW.

² Die Master-Kooperationspartner MA Fine Arts der HGK FHNW und Master of Contemporary Art Practice (MA CAP) der Hochschule der Künste Bern (HKB) informieren sich gegenseitig über die Resultate des Bewerbungsverfahrens.

§ 6 Bewertungskriterien und Auswahl

¹ Zum Bewerbungsverfahren wird zugelassen, wer die Kriterien gemäss §3 und § 4 erfüllt.

² Das Bewerbungsverfahren stellt die fachspezifische Eignung für den angestrebten Masterstudiengang Fine Arts fest. Es umfasst folgende Teile:

1. Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Portfolio).
2. Bewerbungsschreiben: Das skizzierte Mastervorhaben soll einen Einblick in die Motivation und auf die angestrebte künstlerische Entwicklung gewähren.
3. Bewerbungsgespräch: Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Aufnahmegremium zu einem Bewerbungsgespräch von insgesamt 45 Minuten eingeladen.

³ Im Bewerbungsverfahren wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Die künstlerischen Arbeiten des Portfolios werden nach Kriterien der Originalität, Eigenständigkeit, Ausdrucksstärke, Reflektiertheit der Medienwahl beurteilt.
2. Im Bewerbungsschreiben werden Entwicklungspotential und Reflexionsgrad beurteilt.
3. Im Bewerbungsgespräch wird die Diskursfähigkeit bewertet.

⁴ Portfolio, Bewerbungsschreiben und Bewerbungsgespräch werden zu gleichen Teilen bewertet.

⁵ Bewirbt sich eine Kandidatin oder ein Kandidat mit festem Wohnsitz ausserhalb Europas, kann die Aufnahme aufgrund einer eingereichten Mappe mit einer umfassenden Darstellung der Vorbildung erfolgen.

§ 7 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Bewerbungsverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen.

§ 8 Übertritte von anderen Ausbildungsinstitutionen

Die Studiengangsleitung führt mit Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in einer anerkannten und gleichwertigen Ausbildung befinden und übertreten wollen, ein Übertrittsgespräch und entscheidet über die Aufnahme. Die Studiengangsleitung kann zusätzlich eine individuelle Eignungsabklärung durchführen.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 9 Studiendauer

In Ergänzung der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹ Die Regelstudienzeit des MA-Studienganges Fine Arts dauert 4 Semester, also 2 Jahre und entspricht 120 ECTS-Kreditpunkten.

² Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend. ECTS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus kann die Leitung der HGK auf schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitung des MA-Studienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

§ 10 Studienaufbau

¹ Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Modulgruppen der künstlerischen Produktion und Projekte, Transdisziplinarität und Kunst im Kontext sowie Theorie und Praxis. Im 4. Semester steht die Master-Thesis im Zentrum.

² Die Kooperationsangebote mit dem MACAP der HKB und der Master of Fine Arts Plattform Schweiz sind integraler Bestandteil des Studienangebotes.

§ 11 Studienangebot

¹ Das Lehrangebot des Master of Fine Arts richtet sich nach den Anforderungen der Berufsbefähigung der künstlerischen Berufe aus. Es wird durch die Leitung des Studienganges in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

² Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss Modulplan vermittelt (vgl. Anhang).

§ 12 Kooperationsangebote

Die Kooperationsangebote mit dem MA CAP HKB und der Master of Fine Arts Plattform Schweiz sind Bestandteile des Modulplans.

§ 13 Semesterstrukturen

¹ Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

² In der unterrichtsfreien Zeit kann an der eigenen künstlerischen Produktion weiter gearbeitet werden. In der unterrichtsfreien Zeit können spezielle Lehrveranstaltungen (Exkursionen, Studienwochen) in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 14 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen

¹ Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen eines Kurses zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

² Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche zu entschuldigen.

³ Wer wegen Leistung eines Militär- oder Zivildienstes oder wegen Krankheit die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Studiengangsleitung zusammen mit der Dozentin / dem Dozent die zu erbringende Nachleistung.

⁴ Studierende, die die erforderliche Präsenz nicht erbringen und ihre Absenzen gemäss §14, Absatz 3 nicht belegen können, erhalten die ECTS-Punkte nicht zugesprochen und müssen die Lehrveranstaltung bei der nächsten Möglichkeit wiederholen.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen (auswärtige Semester)

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK FHNW anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK FHNW bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an. Diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen.

² Die Studiengangsleitung muss mit der Wahl des auswärtigen Semesters einverstanden sein. Ein solches Semester ist rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Monate vor der jeweiligen Immatrikulation und jeweils auf Studienjahrsbeginn mitzuteilen.

§ 16 Urlaub / Studienunterbruch

¹ Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Studienganges.

² Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³ Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴ Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵ Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

§ 17 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹ Das weitere Studium nach einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 16) richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

² Trotz Unterbrechung gemäss §16 müssen die Studienleistungen entsprechend § 10 vollumfänglich erbracht werden.

³ Die Absolvierung der Master-Thesis verschiebt sich allenfalls um ein Jahr.

⁴ Studierende, die ihr Studium nach der Regelstudienzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Absolvierung der Master-Thesis an die HGK FHNW zurückkehren, müssen sich im Prüfungssemester ordentlich immatrikulieren und die Semestergebühren entrichten.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 18 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Die Gebühren für die Anmeldung und das Bewerbungsverfahren sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder bei einer Nichtteilnahme am Bewerbungsverfahren geschuldet.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein pauschales Entgelt erhoben werden.

§ 19 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und das Institutssekretariat sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum der HGK FHNW teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 20 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

6. Teil: Rechte und Pflichten

§ 21 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 22 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

⁴ Für die Belange der Forschung und des Kunstsystems sind spezielle Regelungen zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

§ 23 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹ Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (wie Bücher, Schreibgeräte, Computer, künstlerisches Material etc.) aufkommen.

² Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Studiengang Kunst das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³ Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des/der jeweiligen Studierenden beschränkt.

Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 24 Benutzung der Einrichtungen

¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

² Die Benutzung der Infrastruktur und der Einrichtungen der kooperierenden Hochschulen muss mit dem Studium der Kooperationsmodule in Zusammenhang stehen.

§ 25 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 26 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine (schriftliche) Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Studiengangsleitung stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

7. Teil: Leistungsbewertungen und Master-Thesis

§ 27 System der Leistungsbewertungen

¹ In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

² Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³ Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 11 dieser Ordnung sowie § 6 Abs. 8 der Rahmenordnung) geregelt. Art und Umfang der Leistungsbewertungen der einzelnen Module und ihrer Kurse sind im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 28 Leistungsbewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹ Die ECTS-Grades werden in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala bewertet.

<i>In Ziffern</i>	<i>In Worten</i>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

² Die Leistungsbewertung für die Kurse erfolgt in Zehntelsnoten, für die Module in halben Noten.

³ Für Module und Lehrveranstaltungen, die nach der 2-er Skala (erfüllt – nicht erfüllt) bewertet werden (vgl. Anhang, Modulplan), legt die /der Dozierende zu Beginn der Veranstaltung die Anforderungen (Anwesenheit, Leistungsnachweis) für die Erfüllung fest.

§ 29 Wiederholungen

In Ergänzung von § 8 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

§ 30 Master-Thesis

Zum Modul Master-Thesis kann sich anmelden, wer die Kurse der übrigen Module des 4. Semesters bis zum Beginn des Moduls Master-Thesis ausreichend belegt bzw. die Leistungsnachweise in den Modulen des Studienganges Kunst erfolgreich bestanden hat.

§ 31 Studienabschluss

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Fine Arts“ verliehen.

8. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 32 Rechtspflege

In Ergänzung zu §15 der Rahmenordnung gelten folgende Bestimmungen:

¹ Einsprachen gegen Entscheide, die auf dieser Ordnung basieren, sind innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei dem Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst zu erheben.

Einsprachen sind einzureichen an:

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Gestaltung und Kunst
Direktion
Vogelsangstrasse 15
4058 Basel

² Die Direktorin/der Direktor prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg.

⁴ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheids wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 33 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung für den MA-Studiengang „Master of Fine Arts“ an der HGK FHNW tritt am 5. Mai 2008 in Kraft.

Brugg, den 5. Mai 2008



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang Modulplan

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
1	Pflicht	Modulgruppe 1 Künstlerische Produktion / Projekte	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	15	Note 2er-Skala	Gemäss § 3
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 2 Transdisziplinarität Kunst im Kontext	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	10	Testat	
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 3 Theorie und Praxis Seminare und Werkstätten	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	5	Testat	
	Total	3 Module		30		

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
2	Pflicht	Modulgruppe 1 Künstlerische Produktion / Projekte	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	15	Note 2er-Skala	Gemäss § 3
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 2 Transdisziplinarität Kunst im Kontext	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	10	Testat	
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 3 Theorie und Praxis Seminare und Werkstätten	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	5	Testat	
	Total	3 Module		30		

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
3	Pflicht	Modulgruppe 1 Künstlerische Produktion / Projekte	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	15	Note 2er-Skala	Gemäss § 3
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 2 Transdisziplinarität Kunst im Kontext	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	10	Testat	
	Pflicht/ Wahl	Modulgruppe 3 Theorie und Praxis Seminare und Werkstätten	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	5	Testat	
	Total	3 Module		30		

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
4	Pflicht	Master-Thesis	Gemäss Zusammenstell- ung der Lehrveranstal- ungen und Mentorate	30	Note	Gemäss § 30
	Total	Module		30		